



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen"

1. Änderung

in der Gemeinde Herxheimweyher
Kreis Südliche Weinstraße

Textliche Festsetzungen



Mai 2015



Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird für die gesamte Fläche ein "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" (SO 1 und SO 2) festgesetzt. Die Festsetzung dient der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien.

2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte zur Größe der maximal überbaubaren Grundstücksfläche (§ 19 BauNVO) und zur Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt.

Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Kranstellplätze sind bei der Ermittlung der überbaubaren Fläche mitzurechnen.

Als Bezugspunkte für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windenergieanlage über der Geländeoberkante festgesetzt.

Es gelten gemäß Planeintrag folgende Festsetzungen:

| Baugebiet | maximal überbaubare Fläche | maximale Höhe der Anlagen |
|-----------|----------------------------|---------------------------|
| SO 1 | 1 000 m ² | 140 m |
| SO 2 | 2 500 m ² | 210 m |

Die Oberkante der Fundamente für die Windenergieanlagen muss unterhalb der natürlichen Geländeoberkante liegen.



3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO).

Als besonderer Nutzungszweck der überbaubaren Grundstücksflächen werden die Aufstellung und der Betrieb von Windenergieanlagen inklusive Fundamente, Nebenanlagen, Kranstellplätze und Zuwegungen festgesetzt. Die Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 9 BauGB).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 18 a BauGB).

4. Verkehrsflächen

Die Wirtschaftswege innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden festgesetzt als "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB).

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Für alle Wege innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird ein Leitungsrecht zugunsten der juwi GmbH sowie ein Geh- und Fahrrecht für alle Anlieger und für die juwi GmbH festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

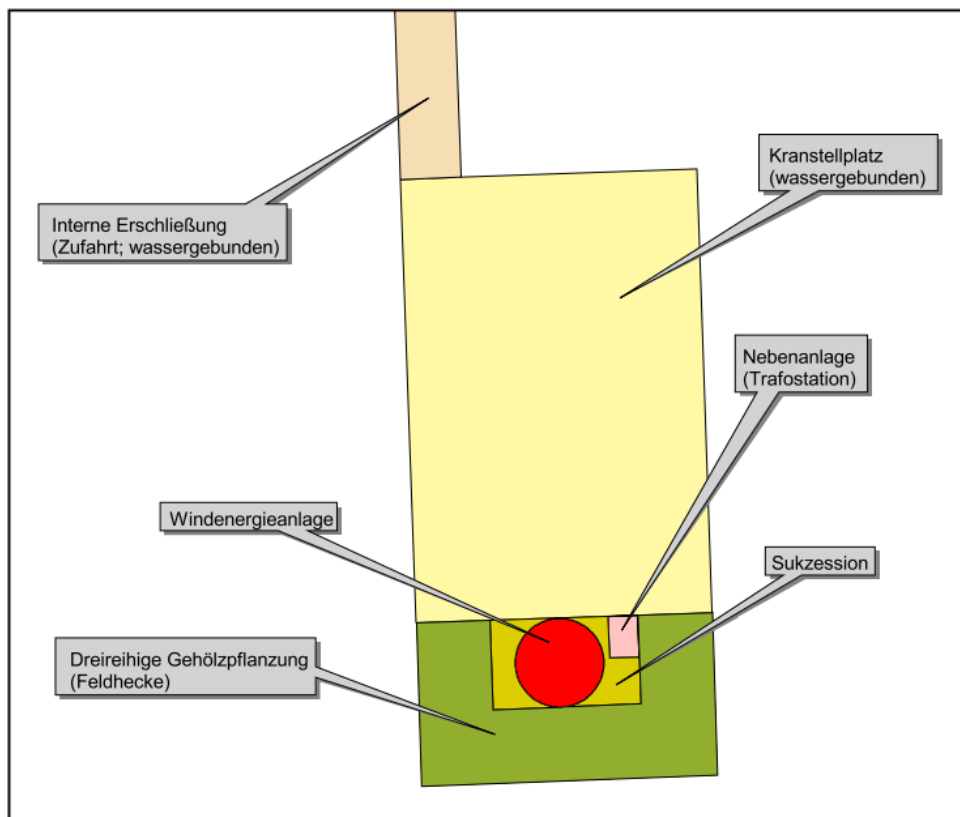
6. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Rechtsplan festgesetzten "Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern" sowie die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur teilweisen Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild wird für die Gebiete SO 1 je Anlage eine dreireihige Gehölzpflanzung (Feldhecke) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB); die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Anlehnung an die Schemazeichnung.

Schemazeichnung eines Mikrostandortes (unmaßstäblich)





8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

| Baugebiet | Gewanne | Flurstücksnummer | in Anspruch genommene Fläche [m ²] | Maßnahmen |
|-----------|-----------------|------------------|--|---|
| SO 1 | Äußere Hube | 620 | 4 280 | Streuobst |
| SO 1 | Innere Hube | 587/3 587/4 | 12 245 | dreireihige Feldhecke entlang Ostseite; Streuobst entlang Westseite |
| SO 1 | Im Haberggrund | 528 | 3 450 | Streuobst |
| SO 2 | Im Niederrotten | 802 | 4 022 | Extensivierung best. Wiese durch Auslagerung (1- bis 2-schürige Mahd, Verbot von Umbruch, Düngung, Pestizideinsatz und Verdichtung) |

Zum Schutz des Bodens sind die anlagenspezifischen Zuwegungen und Kranstellplätze wasserdurchlässig zu befestigen.

9. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Die im Rechtsplan festgesetzten Flächen zum Ausgleich

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

und die darauf durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich werden den mit der Errichtung der Windenergieanlagen verursachten Eingriffen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

10. Festsetzung immissionsrelevante Schalleistungspegel (IRSP)

(§ 11 Abs. 2 BauNVO, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BauNVO)

Im Sondergebiet SO2 des Bebauungsplans darf ein immissionsrelevanter Schalleistungspegel von maximal 102 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) im SO 1 (bestehende Anlagen vor 2014) maximal 103 dB(A) tags und nachts nicht überschritten werden. Die Nachweise sind im BImSch-Antrag zu führen. Es sind die Pegel gemäß TA-Lärm und DIN ISO 9613, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden können, zu berechnen.



Hinweis:

Das Lärmgutachten vom Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies, Boppard, vom 26.08.2014 befindet sich im Anhang zum Umweltbericht.



Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 LBauO)

1. Gemäß städtebaulichem Vertrag wird ein mehrfach beschichteter konischer Stahlrohrturm festgesetzt.
2. Die maximale Drehfrequenz der Anlagen muss ≤ 20 Umdrehungen pro Minute betragen.

Hinweise und Empfehlungen

1. Hinweis der Generaldirektion Kulturelles Erbe

Sollten bei der Errichtung der Windenergieanlagen archäologische Funde zu Tage treten, so sind diese unverzüglich zu melden. Weiterhin gilt es, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Es wird auf zwei Fundstellen (FSt. 4 (In den Zollstöcken) und FSt. 6 (Äußere Hube), siehe Bebauungsplan) hingewiesen. In einem Radius von 300 m um diese Fundstellen ist mit weiteren Funden zu rechnen. Bei Grabungsarbeiten in diesem Bereich ist die Direktion Landesarchäologie Speyer zu informieren. Folgende Hinweise sind bei Bauarbeiten zu beachten:

- a) Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bau-träger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit sie diese, sofern notwendig, überwachen kann.
- b) Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Absatz 1 und 2 entbinden Bau-träger/Bauherr jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie Speyer.
- d) Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.

2. Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH

Zwischen bestehenden Leitungen der Deutschen Telekom und Erdungsanlagen von WEA sollte ein Abstand von mindestens 15 m eingehalten werden, um Gefährdungen durch atmosphärische Entladungen zu vermeiden.



3. Hinweise des Landesbetriebes Mobilität (LBM)

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wege zur Errichtung und Nutzung von WEA ist eine Sondernutzungserlaubnis beim LBM Speyer einzuholen, wenn die Landwirtschaftswege auf freier Strecke in eine klassifizierte Straße einmünden.

4. Allgemeine Hinweise Boden und Baugrund

Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke, wie z. B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4124 sind zu beachten.

Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich von dem unter Bergaufsicht stehenden Betrieb zur Gewinnung von Erdwärme "Offenbach/Queich" der Firma HotRock Holding GmbH, Erbprinzenstraße 27, 76133 Karlsruhe überdeckt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes für Kohlenwasserstoffe "Offenbach/Pfalz" der Firma GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 29, 49808 Lingen.

Es wird empfohlen, beide Firmen über die Planungen zu informieren.

5. Hinweise der Pfalzwerke Netz AG zu oberirdischen Leitungen

Im Beeinflussungsbereich der Sonderflächen für Windenergieanlagen (SO Wind) befinden sich 20 kV-Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG. Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfordern in Bezug auf diese Freileitungen eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber. Diese Abstimmung kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung/Änderung der Windenergieanlagen erfolgen.